



Tauch – Sport – Gruppe Montabaur e. V.

Satzung der Tauchsportgruppe Montabaur (TSG Montabaur)

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen TAUCHSPORTGRUPPE MONTABAUR e.V. (TSG Montabaur) mit dem Sitz in Montabaur.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nr. 6 VR_104

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die TSG Montabaur verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der TSG Montabaur ist die Förderung des Tauchsports und die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere:

1. die tauchsportliche Ausbildung seiner Mitglieder oder Gäste im Tauchschwimmen mit Flossen, Tauchmaske, Schnorchel, Atemgerät und Tauchanzügen
2. der Schutz von Fauna und Flora in den Gewässern
3. und die Förderung der Fotografie und des Filmens unter Wasser

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der TSG Montabaur wird durch schriftliche Anmeldung beantragt. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die TSG Montabaur besteht aus:

1. ausübenden, ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. ruhenden Mitgliedern

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur genauen Befolgung der Anordnungen und Anweisungen des Vorstandes, zur Einhaltung der Satzung und der Förderung des Ansehens der TSG Montabaur und des Tauchsports.

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag wird grundsätzlich im März per Lastenzugsverfahren abgebucht.



(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag

(5) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Abmeldung bis spätestens 1. Oktober erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Eintracht der TSG Montabaur oder die Ehre des Tauchsports in grober Weise verletzt. Eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist möglich. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit.

(6) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Auszahlung bzw. Rückzahlung der Aufnahmegebühr oder des laufenden Beitrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

(7) Eine ruhende Mitgliedschaft ist für maximal 6 Jahre möglich, danach wird sie automatisch in eine Kündigung umgewandelt.

Während der ruhenden Mitgliedschaft bestehen für den Verein und das „ruhende Mitglied“ keine Rechte und Pflichten. Innerhalb von 6 Jahren kann das „ruhende Mitglied“ ohne neue Aufnahmegebühr wieder aktives Mitglied werden.

§ 5 Aufbau und Leitung

Die Organe der TSG Montabaur sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus ausübenden, ordentlichen Mitgliedern, und zwar:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Tauchwart
4. dem Gerätewart
5. dem Kassenswart
6. dem Jugendwart
7. dem Wart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
8. dem Schriftführer
9. dem Beisitzer

Ein zum **Ehrenvorsitzenden** ernanntes Mitglied kann jederzeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen, ist aber **nicht** stimmberechtigt.

(2) Der Vorstand leitet die TSG Montabaur und führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse und Anweisungen der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

(3) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und abstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Übernommene Ämter dürfen nur auf der jährlichen Mitgliederversammlung niedergelegt werden, außer in besonderen Fällen, die begründet dem Vorstand mitgeteilt werden müssen (z. B. Krankheit, Wohnungswechsel u.a.).

(5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre in den Vorstand gewählt. Neuwahlen sind in folgenden Fällen durchzuführen: